

Mitarbeiterunterweisung zu Covid-19

Stand: 23.04.2021



Inhalt

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung **Neu / Aktualisiert**
 - a) Hinweise zur Arbeitgeber-Testpflicht und zu Testmöglichkeiten
 - b) Hinweise zum Home Office
2. Arbeitsanweisungen
3. Empfehlungen
4. Definition „Kontaktpersonen“
5. Fallszenarien
6. Reiserückkehrer
7. Quarantäne
8. Dienst- und Auslandsreisen
9. Anhang:
 1. Informationen zur Weitergabe von positiven Testergebnissen **NEU**
 2. Bestätigung über Belehrung und Dokumentation
 3. Anhang: Best-Practices unserer Unternehmen

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

voraussichtlich gültig bis 30.06.2021

- Arbeitgeber sind **verpflichtet**, ihren Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten können, **zweimal pro Woche** einen **Corona-Test anzubieten**.
Testangebotspflicht.
- Es besteht keine Pflicht, Beschäftigten im Home Office Tests nach Hause zuzusenden.
- Die **Kosten** für das Testangebot trägt der **Arbeitgeber**.
- Dem Arbeitgeber ist freigestellt, **Selbsttests oder Tests durch geschultes Personal** anzubieten.
 - **Nachweise über die Beschaffung** der Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung sind **bis zum 30.06.2021 aufzubewahren**.
 - Eine weitergehende **Dokumentationspflicht besteht nicht**.
- **Meldepflichten bei positivem Testergebnis:**
 - Selbsttest: Meldepflicht ggü. dem Arbeitgeber
 - Schnelltest durch medizinisches oder entsprechend geschultes Personal: Meldepflicht des Testenden ggü. dem Gesundheitsamt und dem Arbeitgeber
 - Über die Meldepflichten sollten Beschäftigte im Zusammenhang mit der Teststrategie informiert werden (**s. Anhang 9.1.**)

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

voraussichtlich gültig bis 30.06.2021

- Arbeitnehmer können **frei entscheiden***, ob sie das Angebot annehmen. **Keine Testpflicht.**
 - Eine grundsätzliche/ pauschale Verpflichtung der Arbeitnehmer zu präventiven Tests ist unzulässig.
 - Im Rahmen seines **Weisungsrechts** kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in **Ausnahmefällen** zu einer **anlassbezogenen Testung** verpflichten.
Zu solchen Ausnahmefällen zählen: Das Vorliegen Corona-typischer Symptome, die Rückkehr aus einem (Hoch-) Risikogebiet, die Zusammenarbeit mit Risikogruppen oder körpernahe Dienstleistungen.
 - Die Anordnung einer **Testpflicht für Arbeitnehmer** vor Arbeitsaufnahme muss die **Grenzen der Verhältnismäßigkeit** wahren. Nur **Maßnahmen**, die **notwendig und geeignet** sind, um das konkrete Ziel (hier: Vermeidung einer Ansteckung) zu erfüllen, sind vom Arbeitnehmer hinzunehmen.
Eine vorherige Betriebsvereinbarung des Arbeitgebers und des Betriebsrates ist sinnvoll.
 - Weigerungen des Arbeitnehmers können in diesem Fall **arbeitsrechtlich geahndet** werden.

* Manche Bundesländer sehen Testpflichten für best. Branchen/ Arbeitnehmer vor.

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

voraussichtlich gültig bis 30.06.2021

- Bei gleichzeitiger Nutzung eines Raumes durch mehrere Personen, muss eine **Mindestfläche von 10 Quadratmetern** für jede im Raum befindliche **Person** verfügbar sein.
 - Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so muss durch andere geeignete Schutzmaßnahmen gleichwertiger Schutz sichergestellt sein (Lüftung, Trennscheiben etc.).
- Der Arbeitgeber muss **medizinische Gesichtsmasken** oder **FFP2-Masken** zur Verfügung stellen, wenn
 - die Anforderungen an die Raumbelagung (s.o.) nicht eingehalten werden können.
 - der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
 - im Rahmen der Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist.
- Der Arbeitgeber muss **zeitversetztes Arbeiten** ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten es zulassen.

Aktualisiert

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

voraussichtlich gültig bis 30.06.2021

- Ab einer Betriebsgröße von 10 Mitarbeitern müssen diese in möglichst **kleine, feste Arbeitsgruppen** eingeteilt werden.
 - Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf ein betriebsnotwendiges Minimum zu reduzieren.
- Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern **Homeoffice** anzubieten - soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
 - **Arbeitnehmer müssen** das Angebot annehmen - soweit keine Gründe geltend gemacht werden können, das Angebot abzulehnen.
 - Der **Arbeitgeber ist nicht verpflichtet**, diese Ablehnungsgründe zu erfragen oder ihre Stichhaltigkeit **zu ergründen**.
 - Zu beachten sind hier auch mögliche physische wie psychische Einschränkungen der Arbeitnehmer, die Möglichkeiten der Heimarbeit einschränken.

Aktualisiert 1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

a) Hinweise zur Arbeitgeber-Testpflicht und zu Testmöglichkeiten

Aktuell gibt es folgende **etablierte Testverfahren**:

Test-Art	Durchführung	Verlässlichkeit
PCR-Test	Medizinisches Personal, Auswertung im Labor, Ergebnis i.d.R. nach 24 Stunden	hoch
POC (Point-of-Care)-Antigen-Schnelltest	Medizinisches Personal (lt. MPBetreibV), Auswertung sofort, Ergebnis nach 15-30 Minuten	mittel
(Antigen-)Selbsttest Funktion ähnlich dem POC-Schnelltest, aber einfachere Probenentnahme	Durch die Testperson selbst, alternativ durch geschulte betriebliche Mitarbeiter, Auswertung sofort, Ergebnis nach 15-30 Minuten	mittel, abhängig von der konkreten Ausführung

Aussagekraft zu einer aktuellen Infektion haben nur die PCR-Tests. Daher muss jedes positive Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttest per PCR-Test validiert werden.

Aktualisiert 1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

a) Hinweise zur Arbeitgeber-Testpflicht und zu Testmöglichkeiten

- Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat aktuelle Übersichten zu geeigneten und zugelassenen Selbsttests (<https://bit.ly/3gx3EAb>) und POC-Antigen-Schnelltests (<https://bit.ly/3sCjXOB>)
- Die Darmer Apotheke* bietet POC-Antigen-Schnelltests an. Diese Tests können nach Absprache auch in den Unternehmen erfolgen. Für Mitgliedsunternehmen des Wirtschaftsverbandes gibt es die Tests 30% vergünstigt.
- Darüber hinaus kann der Arbeitsmedizinische /Sicherheitstechnische Dienst der Kreishandwerkerschaft (AMSD) erste Auskünfte erteilen.
- Der AMSD bietet weiterhin POC-Antigen-Schnelltests an. Dieses Angebot richtet sich an sämtliche Unternehmen der Region.
- Für eine Testung der Mitarbeiter im Unternehmen sind grundsätzlich die verfügbaren Testkapazitäten ausschlaggebend.
- Bei begründeten Verdachtsfällen ist grundsätzlich (sofern verfügbar) der Betriebsmediziner oder das zuständige Gesundheitsamt erste Anlaufstelle für organisatorische Fragen.

* Tel.: 0591-53232, E-Mail: darmerapotheke@ewetel.net

Neu

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

a) Hinweise zur Arbeitgeber-Testpflicht und zu Testmöglichkeiten

Hinweise zur Durchführung von POC-Antigen-Schnelltests im Betrieb:

- Durchführung durch medizinisches oder geeignetes und geschultes Personal:
 - Einweisung soll nach Möglichkeit durch einen Arzt erfolgen oder durch entsprechendes Personal der Gesundheitsämter, möglichst mit praktischer Schulung.
 - Digitale Form grundsätzlich zulässig. Video Tutorials (ca. 90 Min) auch von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK).
 - DRK und andere Träger bieten entsprechende Schulungen an.
 - Dokumentation der Schulung.
- Durchführung immer gemäß Herstellerangaben!
- Schutzausrüstung für Personal!
- Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz (<https://bit.ly/3dCJWRP>)
- Video zur Durchführung der KBV (<https://bit.ly/3dG7dCx>)

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

a) Hinweise zur Arbeitgeber-Testpflicht und zu Testmöglichkeiten

Was sollte man im Rahmen von Testungen im Betrieb dokumentieren?

Grundsätzlich gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Es kann aber aus Planungs- und Dokumentationszwecken sinnvoll sein, ein Testkonzept für das eigene Unternehmen zu erstellen. Ein solches Testkonzept beinhaltet üblicherweise die folgenden Punkte:

- Ermittlung des monatlichen Bedarfs und der Beschaffung,
- Festlegung der Testmodalitäten, des Testumfangs und der Testintervalle,
- Festlegung der personellen Voraussetzungen,
- Festlegung der strukturellen Voraussetzungen,
- Festlegung der Vorgehensweise bei positivem Testergebnis,
- Dokumentation (bei Selbsttest nicht zwingend notwendig):
 - Einverständniserklärung der Beschäftigten zur Durchführung der Tests
 - verwendete Test (Hersteller)
 - durchführender Probenehmer (Institution, Name, Angaben zur Fachkunde, ...)
 - Dokumentation der positiven Testergebnisse und Meldungen an das Gesundheitsamt.

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

a) Hinweise zur Arbeitgeber-Testpflicht und zu Testmöglichkeiten

- Jeder durchgeführte SARS-CoV-2-Test stellt nur eine **Momentaufnahme** da. Das heißt, dass auch ein negativer Test **keine langfristige Aussage** über eine Infektion treffen kann.
- Konkrete **Anzeichen** für eine Infektion mit SARS-CoV-2 sind:
 - Fieber
 - Trockener Husten
 - Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns
- Im Falle des Verdachts einer Infektion ist der behandelnde Hausarzt **telefonisch** zu kontaktieren.

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

b) Hinweise zum Home Office

- Der Begriff „Home Office“ umfasst die beiden gängigsten Formen des Arbeitens außerhalb des betrieblichen Büroarbeitsplatzes: **Mobiles Arbeiten** und **Telearbeit**:
 - **Mobiles Arbeiten**: Das ortsungebundene Arbeiten an jedem denkbaren Ort. Mitarbeiter können von einem beliebigen Ort über das mobile Netz ihre Arbeit erledigen, z.B. von zu Hause.
 - **Telearbeit**: Einrichtung eines festen Arbeitsplatzes im Privatbereich des Beschäftigten inkl. vereinbarter Wochenarbeitszeit. Die Arbeitsplatzausstattung entspricht dem betrieblichen Büroarbeitsplatz.
- In beiden Fällen gelten die Regelungen des **Arbeitsschutzgesetzes** und des **Arbeitszeitgesetzes**
 - Eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG; §§ 3, 3a ArbStättVO sowie die Unterweisung der Beschäftigten nach § 12 ArbSchG, § 6 ArbStättVO sind daher vor allem bei der erstmaligen Einrichtung von besonderer Bedeutung.
 - Für Telearbeit gelten weiter die Konkretisierungen der Arbeitsstättenverordnung und damit auch die detaillierten Vorgaben für Bildschirmarbeitsplätze* (Anhang Nr. 6 zur ArbStättVO sowie die Anforderungen der Berufsgenossenschaften).

* Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat hierzu Informationsmaterial herausgegeben: <https://bit.ly/36NGiky>

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

b) Hinweise zum Home Office

- Grundsätzlich muss jede Form der Kontrolle bzw. Überwachung **datenschutzkonform** sein. D.h., es muss ein **berechtigter Zweck**/ berechtigtes Interesse vorliegen (z.B. Verdacht einer **schweren Pflichtverletzung** seitens des Arbeitnehmers).
 - Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kontrolle müssen sich an diesem Zweck orientieren: Wo wird kontrolliert? Wie wird kontrolliert? Wie lange wird kontrolliert? ...
- Der Arbeitgeber kann die Log-In-Daten von Dienst-Hardware (Laptops etc.) auswerten.
- Bei Vorliegen eines konkreten Anlasses oder zur Überprüfung, ob Dienstgeräte auch privat genutzt werden, darf der Arbeitgeber Verlaufsdaten und E-Mails kontrollieren.

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

lt. 3. Änderungsverordnung vom 23.04.2021

b) Hinweise zum Home Office

- Weiterreichende Spionage-Software darf nur bei konkreten Verdachtsfällen auf eine Straftat oder schwere Pflichtverletzung eingesetzt werden.
 - Liegen diese nicht vor, ist die Nutzung solcher Programme durch den Arbeitgeber auch nach vorheriger Ankündigung illegal.
- Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die **Vorgaben zum Daten- und Arbeitsschutz** im Home Office eingehalten werden.
 - Die Vorgaben zu **Arbeitszeiten und Ruhepausen** regelt der Arbeitsvertrag. Vereinbarungen zum **Datenschutz** und ggf. zur Nutzung von IT-Geräten des Arbeitnehmers (Bring Your Own Device-Nutzungsvereinbarung) sind zu erstellen.
 - Verpflichtung des Arbeitnehmers zur regelmäßigen Erfassung der zu Hause gearbeiteten Stunden möglich.

2. Arbeitsanweisungen

1. **Absolute Kontaktminimierung** in allen Bereichen. Betriebliche Kommunikation sollte möglichst telefonisch oder per Videokonferenz erfolgen.
2. **Hygieneregeln** einhalten.
3. **Sicherheitsabstand** von 1,5 m auf dem gesamten Gelände einhalten.
Wo dies nicht möglich ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
4. Keine Gruppenbildungen. Das gilt auch in Pausen- und Sanitärräumen sowie in Kantinen (siehe Aushänge*).

2. Arbeitsanweisungen

6. **Personenbegrenzungen** beachten (siehe Aushänge).
7. **Regelmäßiges Lüften** gewährleisten (min. 4x tägl./ 10 min.).
8. Möglichst **personenbezogene Nutzung** von Arbeitsmitteln und Werkzeugen. Gemeinsam genutzte **Oberflächen und Gegenstände** nach jeder Verwendung reinigen.
9. **Persönliche Schutzausrüstung** und **Arbeitskleidung** darf ausschließlich personenbezogenen genutzt werden.
10. Aushänge beachten!

3. Empfehlungen

Nutzung der Corona-Warn-App:

Wir empfehlen Ihnen dringend, die Corona-Warn-App zu nutzen. Diese hilft festzustellen, ob ein Kontakt mit einer infizierten Person erfolgt ist und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann. So können Infektionsketten schneller unterbrochen werden.

Wenn die App Sie über ein **erhöhtes Risiko** informiert, sollte den weiteren Anweisungen der App Folge geleistet werden:

- Nach Hause begeben/ zu Hause bleiben
- Kontaktaufnahme zum Hausarzt, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst oder dem Gesundheitsamt.

Auch die **Personalabteilung** muss umgehend darüber informiert werden.

4. Definition „Kontaktpersonen“ (lt. RKI, stand 29.10.2020)

Kategorisierung

Kontaktperson (KP) 1	Kontaktperson (KP) 2
<ul style="list-style-type: none">• min. 15 Minuten face-to-face Kontakt bei weniger als 1,5 m Abstand zum Quellfall (Kontakt im Nahfeld)	<ul style="list-style-type: none">• unter 15 Minuten face-to-face Kontakt (kumuliert)
<ul style="list-style-type: none">• relevanter* Konzentration von Aerosolen ausgesetzt; obwohl mehr als 1,5m vom Quellfall entfernt (z.B. Feiern, gemeinsames Singen, Sporttreiben in Innenräumen)	<ul style="list-style-type: none">• wahrscheinlich keine relevante* Aerosolexposition im Raum; mehr als 1,5 m vom Quellfall entfernt (z.B. belüfteter Raum, Großraumbüro mit Trennwänden)
<ul style="list-style-type: none">• relativ beengte Raumsituation oder schwer zu überblickende Kontaktsituation mit dem Quellfall (z.B. Schulklasse, Kitagruppe)	<ul style="list-style-type: none">• Quell- und Kontaktperson tragen Mund-Nasen-Schutz durchgehend und korrekt (gilt auch, wenn 1,5 m Mindestabstand nicht eingehalten wurden)

Quellfall: positiv getestete Person

* Risikobewertung des Gesundheitsamtes

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

4. Definition „Kontaktpersonen“

Maßnahmen

	KP 1	KP 2
Gesundheitsamt	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung Kontaktpersonen • 14-tägige häusliche Absonderung • Reduktion der Kontakte im Haushalt • Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt • Testung am 1. Tag der Ermittlung + zweite Testung am 5-7 Tag nach der Erstexposition <p>Ein negatives Testergebnis hebt die Quarantäne nicht auf!</p>	<p>Individuelle Maßnahmen nach Risikoeinschätzung des Gesundheitsamtes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anweisung zur Kontaktreduktion • selbstständige Gesundheitsüberwachung • Sofortiger telefonischer Kontakt zum Hausarzt wenn Symptome auftreten
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • sofortiges Verlassen des Betriebsgeländes • Kein Kontakt zu den Kollegen • Kontaktpersonen ermitteln und an die Personalabteilung weiterleiten • Telefonische Rücksprache mit der Personalabteilung 	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Maßnahme nach Rücksprache mit der Personalabteilung • Testung über den Betriebsarzt (frühestens am 4. Tag nach Kontakt zum Quellfall) • ggf. Freistellung

5. Fallszenarien

Szenario 1

Ein Mitglied Ihres Haushalts hatte Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person (Quellfall). Der Kontakt ist vor 7 Tagen gewesen. Das Haushaltsmitglied wurde am gleichen Tag getestet. Das Testergebnis steht noch aus. In der Zwischenzeit hatten Sie engen Kontakt (**mehr** als 1,5 m Abstand + Kontakt **weniger** als 15 Minuten) zu diesem Haushaltsmitglied.

- Das Haushaltsmitglied ist KP 1 – Sie sind KP 2.
- Das Haushaltsmitglied erhält einen Absonderungsbescheid (14 Tage Quarantäne) vom Gesundheitsamt.
- Sie müssen nicht in Quarantäne.
- Sie müssen Ihre Kontakte reduzieren und Ihren Gesundheitszustand genau überwachen.

Das Testergebnis des Haushaltsmitglieds ist positiv ausgefallen:

- Sie sind KP 1.
- Das Gesundheitsamt ermittelt Sie als KP 1. Sie müssen ab Bekanntgabe sofort in Quarantäne.
- Sie müssen Ihre Kontaktpersonen mitteilen.
- Die Aufhebung der Quarantäne wird Ihnen durch das Gesundheitsamt mitgeteilt.
- Den Bescheid über die Absonderung müssen Sie beim Arbeitgeber abgeben.

5. Fallszenarien

Szenario 2

Ein Arbeitskollege wurde positiv auf Covid-19 getestet. Sie arbeiten zusammen in einem Großraumbüro. Sie sitzen sich gegenüber, ein Abstand von 1,5 m ist nicht gegeben. Die Arbeitsplätze sind aber durch Trennwände getrennt. In dem Büro gibt es eine Be- und Entlüftungsanlage. Weiterer enger Kontakt (**weniger** als 1,5 m Abstand + Kontakt **länger** als 15 Minuten) zu dem Kollegen bestand nicht:

- Sie sind KP 2.
- Sie müssen nicht in Quarantäne.
- Sie müssen Ihre Kontakte reduzieren und Ihren Gesundheitszustand genau überwachen.
- Sobald Sie Symptome entwickeln, die zu Covid-19 passen, wenden Sie sich unverzüglich an Ihren Hausarzt.

Die Mittagspause haben Sie zusammen länger als 15 Minuten im Pausenraum verbracht. Sie saßen sich am Tisch gegenüber (weniger als 1,5 m Abstand):

- Sie sind KP 1.
- Das Gesundheitsamt ermittelt Sie als KP 1. Sie müssen ab Bekanntgabe sofort in Quarantäne.
- Sie müssen Ihre Kontaktpersonen mitteilen.
- Die Aufhebung der Quarantäne wird Ihnen durch das Gesundheitsamt mitgeteilt.
- Den Bescheid über die Absonderung müssen Sie beim Arbeitgeber abgeben.

5. Fallszenarien

Szenario 3

Ein Mitschüler Ihres Kindes wurde positiv auf Covid-19 getestet. Die gesamte Schulklasse muss sich in Quarantäne begeben. Ihr Kind hat keine Symptome.

- Ihr Kind ist KP1 – Sie sind KP 2.
- Sie müssen nicht in Quarantäne.
- Sie müssen Ihre Kontakte reduzieren und Ihren Gesundheitszustand genau überwachen.
- Sobald Sie Symptome entwickeln, die zu Covid-19 passen, wenden Sie sich unverzüglich an Ihren Hausarzt.

Ihr Kind entwickelt Symptome:

- Sie wenden sich unverzüglich telefonisch an Ihren Hausarzt.
- Sie melden sich telefonisch beim Arbeitgeber.

Ihr Kind wird positiv getestet:

- Sie sind KP 1.
- Sie müssen ab Bekanntgabe sofort in Quarantäne. Sie informieren unverzüglich Ihren Arbeitgeber.
- Sie müssen Ihre Kontaktpersonen mitteilen.
- Die Aufhebung der Quarantäne wird Ihnen durch das Gesundheitsamt mitgeteilt.
- Den Bescheid über die Absonderung müssen Sie beim Arbeitgeber abgeben.

6. Reiserückkehrer

- Wer aus dem Ausland nach Deutschland einreist und sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet (lt. RKI*) aufgehalten hat, **muss** sich unverzüglich in zehntägige häusliche **Quarantäne**** begeben.
- Weiter besteht eine **Meldepflicht**:
 - über das Internetportal www.einreiseanmeldung.de (vor der Rückreise)
 - gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt **und**
 - gegenüber dem Arbeitgeber
- Höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise muss eine **Testung auf das Corona-Virus SARS CoV-2** vorgenommen werden.
 - Bei Einreisen aus Risikogebieten mit besonders hohen Inzidenzen oder Virusmutationen muss der Nachweis über eine negative Testung bereits bei der Einreise mit sich geführt werden
 - Bei Krankheitssymptomen, die innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise auftreten und die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinweisen, ist das Gesundheitsamt zu kontaktieren.

* https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

**Zu Ausnahmen von der Quarantäne s.: <https://bit.ly/3kn72vV>

6. Reiserückkehrer

- Die Quarantänezeit kann frühestens fünf Tage nach der Einreise beendet werden. Voraussetzung dafür ist ein PCR-Test (s. Punkt 9.) mit negativem Testergebnis, der frühestens am fünften Tag nach der Einreise vorgenommen werden darf.
- Ist der Test positiv, ist in jedem Fall eine zweiwöchige Quarantäne notwendig. Wichtig ist: Bis das Testergebnis vorliegt, gelten die Quarantäneregeln. Verstöße gegen die Quarantäneregeln können mit bis zu **25.000 €** geahndet werden.
- Informationen zu **Testmöglichkeiten in Wohnortnähe** erhält man unter der Telefonnummer 116 117. Innerhalb von 10 Tagen nach Einreise ist der Test kostenlos.
- Wer durch Antritt einer vermeidbaren Reise in ein Risikogebiet eine Quarantäne oder ein Verbot der Berufsausübung provoziert, hat **kein Anrecht auf Lohnfortzahlung** oder Entschädigung.
- Fragen zu diesem Thema können Sie auch an reiserueckkehrer@emsland.de richten

7. Quarantäne

- Zuständig für die Anordnung von Quarantänemaßnahmen sind die Gesundheitsämter. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Infektionsschutzgesetz.
- I.d.R für eine Dauer von 14 Tagen.
- Die Wohnung/ das Haus darf nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen werden.
- Besuch von Personen außerhalb des eigenen Haushaltes ist nicht erlaubt.
- Enger Kontakt zu Personen des eigenen Haushaltes ist zu vermeiden.
- Bitten Sie andere, die nicht unter Quarantäne stehen, um Unterstützung (Einkäufe erledigen, Hund ausführen etc.).
- Auch Ihre Mitbewohner sollten ihre Kontakte zu anderen Menschen reduzieren.
- Die Quarantäne besteht auch weiterhin, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.
- Verstöße gegen die Quarantäne können mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.
- Bei einer bestätigten Infektion durch den behandelnden Arzt (Arbeitsunfähigkeits-bescheinigung) oder einer behördlich angeordneten Quarantäne ohne Symptome erhält man für max. sechs Wochen eine Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.

8. Dienst- und Auslandsreisen

- Jede Dienstreise bzw. jedes Meeting auf die **Notwendigkeit** physischer Präsenz prüfen.
- Ermittlung der **Gefährdungsbeurteilung** einer Dienstreise: Bedeutung der Dienstreise in Relation zu den Reiserisiken.
- Bei notwendigen Dienstreisen / Meetings die **Anzahl der Mitarbeitenden** auf ein Minimum reduzieren.
- Grundsätzlich sind die jeweils aktuellen **Hinweise des Auswärtigen Amtes** zum Infektionsschutz bei Auslandsreisen zu berücksichtigen.
- Grundsätzlich sind die jeweils **landesspezifischen Vorgaben** zu **Einreisebeschränkungen** zu beachten.

8. Dienst- und Auslandsreisen

- Grundsätzlich gelten für Dienst- und Auslandsreisen die unter Punkt 6. formulierten Vorgaben hinsichtlich **Quarantäne, Meldepflicht und Testung**.
- Die Niedersächsische Quarantäneverordnung hält jedoch **Ausnahmen** von der Quarantänepflicht für u.a. folgende Personengruppen:
 - Personen, die im Rahmen des sog. kleinen Grenzverkehrs reisen, und sich nicht länger als 24 Stunden im Risikogebiet aufhalten.
 - Grenzpendler, die nachweislich zwingend notwendig berufsbedingt in ein Risikogebiet einreisen bzw. aus einem Risikogebiet ausreisen. Diese müssen mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte einhalten.
 - Beschäftigte im Waren- und Gütertransport, Personentransport, für das Gesundheitswesen unabdingbare Personen, die sich nicht länger als 72 Stunden im Risikogebiet aufgehalten und dabei angemessene Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten haben

9. Anhang

Informationen zur Weitergabe von positiven Testergebnissen

Hiermit informieren wir Sie über die Weitergabe eines positiven Testergebnisses:

1. Meldung eines positiven Testergebnisses **durch die testende Person**

Ein positives Schnelltestergebnis muss durch die testende Person dem Gesundheitsamt gemeldet werden (§ 8 IfSG).

Bei der Durchführung von Selbsttests weisen wir Sie darauf hin, dass Sie ein positives Testergebnis ebenfalls an die Gesundheitsbehörde melden sollen.

2. Meldung eines positiven Testergebnisses **an den Arbeitgeber**

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie ein positives Testergebnis in jedem Fall unverzüglich an Ihren Arbeitgeber/ die Personalabteilung, zu Händen von Frau/Herrn **Mustermann** melden. Durch eine Meldung des Testergebnisses können wir die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz Ihrer Kollegen vor Ansteckung veranlassen. Dadurch tragen Sie maßgeblich zur Eindämmung der Pandemie bei.

9. Anhang

Bestätigung über Belehrung und Dokumentation

Bestätigung über die Belehrung und Dokumentation zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Im Rahmen der Covid-19 / SARS-CoV-2 Mitarbeiterunterweisung

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin

Name:

Vorname:

wurde am (Datum):

Von (Name des Unterweisenden):

im Rahmen einer Mitarbeiterunterweisung über die Corona-Verhaltensregeln und die betrieblichen Hygieneregeln / Dokumentationspflichten unterrichtet.

Ich bestätige, dass ich wie angegeben unterrichtet wurde. Die Mitarbeiterunterweisung zu (Erläuterung: Hier bitte Ihre betrieblichen Informationsmaterialien eintragen) wurde mir ausgehändigt. Ich habe die darin enthaltenen Vorgaben, Empfehlungen und Informationen verstanden und werde diese einhalten.

Unterschrift Mitarbeiter/in

9. Anhang: Best Practices unserer Unternehmen

System Trailers Fahrzeugbau GmbH

Allgemeines:

- Bildung eines Corona-Teams mit regelmäßiger Abstimmung
- Eigenes besetztes Corona-Telefon und -Mailbox. Hier können sich Mitarbeiter immer melden.
- Unterstützung mit Sofort-Info-Material für Mitarbeiter, besonders auch bei drohender Quarantäne oder positivem Ergebnis
- Freiwillige Antikörpertests sind bei Mitarbeitern von großem Interesse
- Enge Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und anderen Arztpraxen

Ältere und vulnerable Personen:

- Gezielte Besprechung der Arbeitsumgebung dieser Personen
- FFP-Masken-Gestellung im Betrieb und für zu Hause (wurde jetzt auch vom Bund angekündigt)
- Eventuell Verbot, 1,5m (auch mit Maske) zu unterschreiten
- Eventuell Einzelarbeitsplätze schaffen
- Besonderes Augenmerk zum Schutz auf Teilzeit-Rentner

9. Anhang: Best Practices unserer Unternehmen

System Trailers Fahrzeugbau GmbH

Produktion:

Zusätzlich zur Umorganisation zw. verbessertem Abstand und Masken haben wir folgende Ideen:

- Geisterschichtübergabe (30 Minuten Abstand zwischen den Schichten)
Sprachaufzeichnung und Whats-App zur verbesserten Übergabe
- Versetzte Schichten, um die Anfangszeiten zu entzerren
- Versetzte Pausen, um die Dichte zu reduzieren und Abstände zu erhöhen
- Bezahlte Arbeitszeit (z.B. 5 Minuten) vor jeder Pause zur persönlichen Hygiene
- Zusammenarbeit nur in Vierer-Gruppen. Abstand darf nur innerhalb dieser Vierer-Gruppen (natürlich auch nur mit Maske) unterschritten werden
Dadurch wird eine eventuelle Rückverfolgung leichter und Grenzen können besser gezogen werden
- Mobile Trennwände für kurze Besprechungen
- Besonderer Schutz durch FFP-Masken für den Wareneingang und -ausgang im Umgang mit schnell wechselnden externen Fahrern

9. Anhang: Best Practices unserer Unternehmen

System Trailers Fahrzeugbau GmbH

Umkleiden:

- Neben den verpflichtenden Masken in diesem Bereich versuchen wir, die gleichzeitige Belegung durch zwei Maßnahmen zu reduzieren:
Mitarbeitern, die sich während der Pandemie nicht im Unternehmen umziehen wollen, geben wir
 - a) Schonbezüge für die Autositze
 - b) Hygienebeutel zur Aufbewahrung der Arbeitskleidung
- Aufteilung der Beschäftigten und 5 Minuten Versatz zum Schichtende (der Einfachheit halber bezahlt)

Ersthelfer:

- Es gibt Einweg-Beatmungsschutzmasken mit Ventil für Ersthelfer. Diese Idee kam zum Beispiel über das emsländische MeMa-Netzwerk Arbeitsschutz.
Die haben wir beschafft, damit der Ersthelfer sich im Falle des Falles nicht ansteckt. Sind nicht sehr teuer und helfen über die Hemmschwelle.

9. Anhang: Best Practices unserer Unternehmen

System Trailers Fahrzeugbau GmbH

Innenräume:

- Eine gute Belüftung in Innenräumen kann man durch CO2-Messgeräte überall hervorragend sicherstellen.
Wir haben viele Monate Erfahrung damit und haben den Warnwert auf 750ppm eingestellt.
(Umweltbundesamt empfiehlt <1000ppm)
Dies sichert eine gute Belüftung und klärt Diskussionen über Fenster auf/zu zwischen den Mitarbeitern ziemlich eindeutig.
- Zusätzlich erhöhen Luftreiniger/wäscher die Sicherheit in den Räumen. Die Luftführung und der Aufstellort sollte genau geprüft werden.
- Luftbefeuchtung kann weiterhin hilfreich sein, der empfohlene Wert der relativen Luftfeuchtigkeit bei Raumtemperatur liegt bei ca. 40-50%.
- Besprechungen mit sehr begrenzter Personenzahl, Teilnehmerlisten, Lüftung und großen Plexiglasscheiben.
- Jeder Raum hat eine maximale Personenzahl

9. Anhang: Best Practices unserer Unternehmen

System Trailers Fahrzeugbau GmbH

Verdachtsfälle:

- Möglichst offene und transparente Handhabung von Verdachtsfällen, Quarantäne-Maßnahmen und Betreuung von Infizierten
- Möglichst viel Offenheit, um ehrliche Angaben zu erhalten
- Es ist hilfreich, vor Beginn der Quarantäne eines Mitarbeiters einen Antigenschnelltest durchzuführen!
Negatives Ergebnis: Er war zu diesem Zeitpunkt nicht infektiös, d.h. bei späteren Symptomen muss die Nachverfolgung nicht rückwärts durchgeführt werden.
Positives Ergebnis: Nachprüfung durch PCR, zusätzlich ist die sofortige Weiterverfolgung der Infektionsketten möglich
Wir bezahlen diese Schnelltests jedem Mitarbeiter mit Symptomen oder bei Absonderung.
- Abklärung von Symptomen durch Antigenschnelltests. Mittlerweile wird ja oft kein PCR-Test mehr beim Arzt gemacht.
Vorteil: Der Test ist genau für diesen Zeitpunkt (mit Symptomen) geeignet, sofortiges Ergebnis und Sicherheit für die Kollegen
- Influenza-Schutzimpfungen können hilfreich sein, eine Doppelinfektion zu vermeiden und die Influenza zu reduzieren, die ja ähnliche Symptome hat.
- Wir gehen mit eigenen Maßnahmen über die Maßnahmen des Gesundheitsamtes hinaus und stellen dann auf eigene Kosten bezahlt frei. Auch das ist möglich.
- Kontaktpersonenlisten sollten bei positivem Befund durch das Unternehmen bereits vorbereitet werden. (Name, Adresse, Telefonnummer, Umstände und Kontaktzeiten beschreiben)
Dann geht die Bearbeitung durch das Gesundheitsamt schneller und man ist vorbereitet, wenn der Anruf kommt.